



HINWEISE (NEBENBESTIMMUNGEN) FÜR BAYERISCHE ANTRAGSTELLER

(Fassung: 13. Juli 2010)

ANTRAGSTELLUNG UND ABRECHNUNG

Dispositionsfonds der EUREGIO EGRENSIS 2007-2013 im Rahmen des Programms Ziel 3 Freistaat Bayern - Tschechische Republik 2007-2013 (INTERREG IV)

1. Allgemeine Informationen für bayerische Antragsteller

Abrufbare Dokumente auf der Homepage www.euregio-egrensis.de (Rubrik: Förderung)

- Das Programmdokument „Ziel 3 Freistaat Bayern-Tschechische Republik“
- Antragsformular für bayerische Projekte mit bis zu 25.000 € Gesamtkosten
- Hinweise für Antragsteller vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (für Ziel-3-Großprojekte)
- Kurzinformation für Antragsteller zu Ziel 3 (in deutsch)
- Kurzinformation für Antragsteller zu Ziel 3 (in tschechisch)
- Formular Verwendungsnachweis
- Erklärung zum Verwendungsnachweis
- Übersichtsblatt: Bezahlte Rechnungen
- Projektbericht
- Stundennachweis
- Hinweise zur Publizitätspflicht

Weitere ausführliche Informationen zu Ziel 3/INTERREG IV, insbesondere zur Förderung von Großprojekten, sind unter www.interreg.bayern.de abrufbar. Tschechische Antragsteller können sich über die Homepage www.strukturalni-fondy.cz oder www.euregio-egrensis.cz informieren.

2. Zielsetzung, Förderinhalt und Fördergebiet

Der Dispositionsfonds der EUREGIO EGRENSIS zielt ab auf die Förderung von kleinen und mittleren grenzüberschreitenden Aktivitäten (sog. „Kleinprojekte“), insbesondere zur Durchführung von Begegnungsmaßnahmen (sog. „people-to-people-Maßnahmen“). Der Dispositionsfonds ist insgesamt auf alle Prioritäten des Ziel-3-Programms Bayern-Tschechien anwendbar. Dabei sollen die grenzüberschreitenden Kontakte zwischen den BürgerInnen, Organisationen und Institutionen im bayerisch-tschechischen Grenzraum vertieft werden.

Aus dem Dispositionsfonds der EUREGIO EGRENSIS können projektgebunden grenzüberschreitende Vorhaben zwischen Bayern und Tschechien im Gebiet der EUREGIO EGRENSIS unterstützt werden.

3. Fördervoraussetzungen

1. Als Antragsteller können kommunale Gebietskörperschaften, Vereine, Verbände, Schulen etc. auftreten. Ausgeschlossen sind Einzelpersonen sowie einzelbetriebliche Förderungen.
2. Die Gesamtausgaben des bayerischen Projektes dürfen 25.000 Euro nicht überschreiten. Projekte, für die ein Zuschuss von weniger als 500 € beantragt wird, werden nicht berücksichtigt.
3. Die Förderung aus dem Dispositionsfonds beträgt maximal 70% der zuwendungsfähigen Kosten für bayerische Antragsteller. Der Vergabeausschuss entscheidet je nach Projektinhalt und nach Maßgabe der vorhandenen Mittel über die endgültige Förderhöhe. Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt.
4. Die Projektwirkung muss im Fördergebiet und sollte im Gebiet der EUREGIO EGRENSIS liegen.



5. Jedes Projekt kann grundsätzlich nur einmal gefördert werden. Die Voraussetzung für einen nochmaligen Antrag ist eine inhaltliche Aufwertung, eine räumliche oder inhaltliche Erweiterung oder eine neue Zielsetzung des Projektes. Die Förderung aus INTERREG ist nur als Anschubfinanzierung möglich.
6. Mit jedem Projekt müssen signifikante positive Wirkungen auf den bayerischen und auf den tschechischen Grenzraum verbunden sein.
7. An jedem Projekt müssen mindestens ein bayerischer und ein tschechischer Partner auf mindestens zwei der folgenden vier Arten zusammenarbeiten: gemeinsame Ausarbeitung, gemeinsame Durchführung, gemeinsames Personal, gemeinsame Finanzierung. Die einzelnen Kriterien müssen - soweit zutreffend - im Antragsformular erläutert werden. Die Qualitätskriterien werden auf S. 5 erläutert!
8. Der Anteil der (baren) Eigenmittel des Projektträgers muss mindestens 10 % der Fremdkosten betragen.
9. Das Antragsformular ist vollständig mit Schreibmaschine/PC auszufüllen und inkl. eines detaillierten Kostenplanes vor Projektbeginn bei der Geschäftsstelle der EUREGIO EGRENSIS Arbeitsgemeinschaft Bayern einzureichen. Der gesetzliche Vertreter (z. B. Vorsitzender, Bürgermeister, Vorstand) des Projektträgers muss den Antrag unterschreiben.
10. Mit dem Projekt darf erst nach dem postalischen Eingang bei der EUREGIO EGRENSIS Arbeitsgemeinschaft Bayern begonnen werden. Die erste Auftragsvergabe darf erst nach Antragseingang erfolgen. Projekte, die vor Antragseingang begonnen wurden, sind nicht förderfähig.

Projekte, die diese Voraussetzungen erfüllen, sind auch dann förderfähig, wenn sie nur in Bayern (bzw. nur in Tschechien) durchgeführt werden.

4. Förderentscheidung

Der bayerische Partner stellt einen deutschsprachigen Antrag zur Förderung des bayerischen Projektes bei der EUREGIO EGRENSIS Arbeitsgemeinschaft Bayern in Marktredwitz. Im Antrag sind lediglich die Ausgaben anzugeben, die dem bayerischen Projektträger (als Rechnungsempfänger) entstehen. Das Antragsformular ist auf der Homepage www.euregio-egrensis.de als Word-Dokument abrufbar. Anträge können jederzeit eingereicht werden. Die aktuellen Antragsfristen sind unter www.euregio-egrensis.de (Rubrik „Service/Termine“) abrufbar.

Ausgaben des tschechischen Projektpartners können auf tschechischer Seite bei der EUREGIO EGRENSIS Arbeitsgemeinschaft Böhmen in Karlsbad / Karlovy Vary zur Förderung beantragt werden.

Nach Abschluss der Antragsprüfung wird das Projekt dem Vergabeausschuss der EUREGIO EGRENSIS zur Entscheidung vorgelegt. Dieser bayerisch-tschechisch besetzte Ausschuss tritt zwei- bis dreimal jährlich zusammen, nimmt die Projektauswahl vor und entscheidet eigenständig und unabhängig über die Höhe der EU-Förderung. Wesentliches Kriterium für die Förderung ist die Qualität der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit (siehe Qualitätskriterien). Die Entscheidung des Vergabeausschusses wird dem Projektträger nach der jeweiligen Sitzung schriftlich mitgeteilt. Im Falle einer Förderung erlässt die EUREGIO EGRENSIS einen Bewilligungsbescheid. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

5. Informationen zum Kosten- und Finanzierungsplan

Die folgenden Auflistungen zu förderfähigen und nicht förderfähigen Kosten sowie Einnahmen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, weitere Details können im Einzelfall entschieden werden.

5.1. Förderfähige Kosten

- a. Förderfähig sind nur Kosten, die dem bayerischen Projektträger (als Rechnungsempfänger) direkt bei der Planung und Durchführung des Projektes entstehen. Kosten des tschechischen Projektpartners sind auf tschechischer Seite zur Förderung zu beantragen.
- b. Es sind nur tatsächlich getätigte und nachweisbare Ausgaben in Form von Geldleistungen (Zahlungen) zuschussfähig, sofern keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind.
- c. Ausgaben sind nur insoweit förderfähig, als sie in ihrer Art und Höhe zur Erreichung des Projektzieles angemessen sind und dem Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit entsprechen.
- d. Personalkosten müssen durch Vertrag, Abordnung und exakten Stundenzettel (Datum, Aufgabe, Stunden) eindeutig nachgewiesen und dokumentiert werden. Die Förderung kann nur auf Grundlage tatsächlich gezahlter Kosten erfolgen. Bei Mitarbeitern, die in mehreren EU-Projekten tätig sind, ist ein einziger Gesamtstundennachweis zu führen und vorzulegen.
- e. Sachkosten, die direkt für die Umsetzung des Projektes anfallen, sind förderfähig.

- f. Reisekosten (Nächtigungskosten, Fahrtkosten): Pro Fahrt dürfen maximal 0,25 €/km (zzgl. 0,02 €/km pro Mitfahrer) angesetzt werden.
- g. Die Anschaffung bzw. das Leasing von Wirtschaftsgütern ist anteilig für die Dauer der Projektlaufzeit förderfähig.
- h. Unbare Leistungen wie Sachleistungen und freiwillige unbezahlte Arbeit können unter bestimmten Umständen förderfähig sein.
 - Freiwillige unbezahlte Arbeit der Projektpartner ist dann förderfähig, wenn sie auf dem vorgegebenen Stundennachweis (Datum, Aufgabe, Stunden) nachvollziehbar belegt ist. Diese Leistungen dürfen max. mit 10 €/h im Projekt angesetzt werden.
 - Bei Sachleistungen (inkl. ehrenamtlicher Leistungen) darf die Kofinanzierung aus Ziel-3 die förderfähigen Gesamtausgaben abzüglich des Werts dieser Leistungen nicht übersteigen. Gleichzeitig sind mindestens 10% der Fremdkosten vom Projektträger bar aufzubringen.
- i. Externe Dienstleistungen z. B. Honorare für Dolmetscher, Druck von Broschüren, Beratung, Buskosten im Rahmen des Projektes sind förderfähig. Bei der Vergabe gelten folgende Bestimmungen:
 - Der Projektträger hat, wenn er Aufträge an Dritte vergibt, die Bestimmungen des Vergaberechts in Bayern einzuhalten. Weitere Infos sind unter www.vergabeinfo.bayern.de abrufbar.
 - Bei Aufträgen ab 500 € netto ist der Auftraggeber auch dann verpflichtet mindestens drei schriftliche Angebote einzuholen, wenn das Vergaberecht nicht zur Anwendung kommt.
 - Die Vergabe ist in einem Vermerk festzuhalten und zu begründen (Preisvergleich für die Vergabe von Aufträgen).

5.2. Nicht förderfähige Kosten sind insbesondere:

- a. Kosten für Verpflegung bzw. Bewirtung. Sollen diese Kosten dennoch als förderfähig anerkannt werden, müssen diese im Kostenplan separat ausgewiesen und begründet werden. Die Höhe der Kosten sowie deren projektbezogene Notwendigkeit sind plausibel zu begründen. Hierzu ist eine ausreichend detaillierte Rechnung inkl. Teilnehmerliste notwendig.
- b. Nicht eindeutig projektbezogene Güter und Leistungen (wie z. B. Personalkosten)
- c. Geschenke, Geld- und Sachpreise
- d. Personalkosten des tschechischen Projektpartners
- e. Leistungen, die zwischen den Projektpartnern verrechnet oder weiterverrechnet werden (In-sich-Geschäfte)
- f. Ausgaben, die an Dritte weiterverrechnet und damit nicht von einem Projektpartner getragen werden
- g. Verrechnete Ausgaben, die nicht eindeutig einem Projektpartner zurechenbar sind
- h. Ausgaben, die nicht mit dem genehmigten Inhalt des Projektes übereinstimmen
- i. Nicht in Anspruch genommene Vergünstigungen (Skonto, Rabatt)
- j. Pauschale Kosten, die nicht wirtschaftlich angemessen sind und nicht plausibel nachgewiesen werden können.
- k. Eigenregieleistungen (z. B. Bauhofleistungen)
- l. Kosten für künstlerische Aspekte wie Künstlerhonorare, Inszenierungskosten, Erwerb von Kunstwerken
- m. Verpflegungs- und Nächtigungskosten, Reisekosten und Diäten für Teilnehmer/Vertreter in Ausübung eines öffentlichen Amtes, Sitzungsgelder
- n. Sollzinsen
- o. in der Regel Kosten, die außerhalb des Fördergebietes entstehen
- p. Bußgelder, Geldstrafen, Prozesskosten

5.3. Einnahmen

- a. Einnahmen, die bei der Durchführung eines Projektes entstehen (z. B. Eintrittsgelder, Teilnehmerbeiträge, Verkaufserlöse, Sponsoring), sind anzugeben, damit sie bei der Feststellung der förderfähigen Gesamtkosten berücksichtigt werden können.
- b. Projektgebundene Sponsorengelder (Zweckwidmung) sind im Regelfall Einnahmen.
- c. Können die Einnahmen in Art und/oder Höhe nicht konkret bemessen werden, sind diese für die Feststellung der förderfähigen Kosten über einen angemessenen Zeitraum zu schätzen.

6. Verwendungsnachweis

1. Der Projektträger ist verpflichtet, alle Ausgaben vor Vorlage des Verwendungsnachweises zu bezahlen. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt erst nach der Prüfung des Verwendungsnachweises, des Projektberichts und der Originalbelege (sog. „Erstattungsprinzip“).
2. Alle Ausgaben und Einnahmen müssen anhand von Originalbelegen (Rechnungen, Kontoauszüge, Einnahmebestätigungen) nachgewiesen werden. Bei Barzahlungen ist das Kassenbuch vorzulegen. Eine ordnungsgemäße Buchführung ist zu gewährleisten. Bei Abrechnung von Personalkosten sind die entsprechenden Lohnkonten, Verträge, Abordnungen und Stundennachweise vorzulegen.
3. Die EUREGIO EGRENSIS behält sich vor, eine Prüfung vor Ort durchzuführen. Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, die Regierung von Oberfranken, der Bayer. Oberste Rechnungshof, der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission bzw. von ihr benannte Vertreter sind ebenfalls berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen.
4. Dem Verwendungsnachweis ist ein ausführlicher Projektbericht sowie Presseartikel und Fotos beizulegen. Entstehen im Zusammenhang mit dem Projekt Veröffentlichungen (Broschüren, Bücher, Kataloge, Plakate o. ä.), ist dem Verwendungsnachweis je ein Belegexemplar beizulegen. Bei Veranstaltungen (Begegnungen, Seminare, Kongresse) sind Teilnehmerlisten zu führen und dem Verwendungsnachweis ebenfalls beizulegen.
5. Der Antragsteller verpflichtet sich, auf Grundlage der europäischen Informations- und Publizitätspflichten auf die Förderung aus EU-Mitteln (z. B. durch die EU-Flagge) hinzuweisen. Zudem ist das Projekt als Euregio-Projekt kenntlich zu machen. Auf die Förderung durch die EU ist in der Presse, im Internet und bei der Projektdurchführung hinzuweisen. Ein Vorschlag findet sich unter www.euregio-egrensis.de (Rubrik „Förderung“). Die Nichteinhaltung der Publizitätspflicht kann zur Kürzung von Fördermitteln bzw. zur Nicht-Anerkennung der entsprechenden Rechnungen führen.
6. Bei Vergaben (Aufträgen) über 500 € an Dritte sind mindestens drei Angebote einzuholen und mit einem Vermerk über die endgültige Vergabe (inkl. Auftrag) dem Verwendungsnachweis beizulegen.
7. Der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der beantragten Zuwendung stehenden Daten gespeichert und im Rahmen der europäischen und nationalen Rechtsvorschriften an Dritte weitergegeben werden können.
8. Alle Projektunterlagen inkl. Originalbelege (Rechnungen, Kontoauszüge etc.) sowie die Projektdokumentation müssen beim Projektträger gemäß Art. 90 der VO (EG) Nr. 1083/2006 bis zum 31.12.2022 aufbewahrt werden.

7. Abschlussbestimmungen

Der Antragsteller nimmt diese Hinweise sowie die Einverständniserklärung zum Antrag zur Kenntnis und bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben im Antrag. Eventuelle Änderungen dieser Angaben, insbesondere im Kosten- und Finanzierungsplan, sind der EUREGIO EGRENSIS unverzüglich mitzuteilen. Bewusst falsche Angaben sind strafrechtlich relevant. Im Falle einer widmungswidrigen Verwendung behält sich der Fördergeber entsprechende rechtliche Schritte vor.

Schiedsgerichtsklausel: Bestehen Meinungsverschiedenheiten im Rahmen eines Interreg-IV-Kleinprojekts, die zwischen dem Antragsteller und dem Projektpartner nicht ausgeräumt werden können, so entscheidet ein Schiedsgericht. Das Schiedsgericht ist besetzt mit

- einem Vertreter des Antragstellers und
- einem Vertreter des Projektpartners sowie
- einem satzungsgemäßen Vertreter der EUREGIO EGRENSIS AG Bayern e. V.,
- einem satzungsgemäßen Vertreter der EUREGIO EGRENSIS AG Böhmen und
- dem jeweils amtierenden Gemeinsamen Präsidenten der EUREGIO EGRENSIS als Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

8. Rechtsgrundlagen

Maßgebliche Rechtsgrundlagen sind insbesondere

- die Verordnung (EG) Nr. 1080/2006
- die Verordnung (EG) Nr. 1083/2006
- die Verordnung (EG) Nr. 1828/2006
- das Programmdokument „Ziel 3 Freistaat Bayern-Tschechische Republik“

Diese Rechtsgrundlagen sind unter www.stmwivt.bayern.de/EFRE/Interreg_IV/Grenzuebergreifende_Zusammenarbeit/Bayern_Tschechien abrufbar.

9. Zuständige Förderstellen

antragsbearbeitende Stelle für bayerische Projekte:
EUREGIO EGRENSIS Arbeitsgemeinschaft Bayern e.V.
Fikentscherstraße 24, 95615 Marktredwitz
Tel.: 09231/669 20, Fax: 09231/669229
Email: michaela.jarmer@euregio-egrensis.de
www.euregio-egrensis.de

antragsbearbeitende Stelle für tschechische Projekte:
Regionální sdružení obcí a měst Euregio Egrensis
Na Vyhlídce 53, 36001 Karlovy Vary
Tel.: 00420/353 223 188
Email: olga.krizova@euregio-egrensis.cz
www.euregio-egrensis.cz

10. Dispositionsfonds der Euregios - Definition der Qualitätskriterien

Zur Förderfähigkeit eines Projektes müssen bezüglich der **Qualität der grenzübergreifenden Zusammenarbeit** zwei Bedingungen erfüllt sein. Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 müssen die Partner auf mindestens zwei der folgenden Arten zusammenarbeiten: gemeinsame Ausarbeitung, gemeinsame Durchführung, gemeinsames Personal, gemeinsame Finanzierung.

Mit jedem Projekt aus dem Dispositionsfonds müssen signifikante positive Auswirkungen auf den bayerischen und auf den tschechischen Grenzraum verbunden sein.

1. Eine **gemeinsame Ausarbeitung** liegt vor, wenn das Projekt durch einen bayerischen und einen tschechischen Partner entwickelt worden ist. Bei der gemeinsamen Ausarbeitung können externe Dienstleistungen in Anspruch genommen werden. Kennzeichen für eine gemeinsame Ausarbeitung sind z. B.:
 - gemeinsame Besprechungen zur Initiierung, Planung und Vorbereitung des Projektes
 - Der Antrag Dispositionsfonds Ziel-3 Freistaat Bayern-Tschechische Republik 2007-2013 wurde gemeinsam erarbeitet.
2. Eine **gemeinsame Durchführung** liegt vor,
 - wenn im Rahmen der Durchführung des Projektes mindestens eine für die Erreichung der Projektergebnisse bedeutsame Aufgabe gemeinsam vom bayerischen und tschechischen Partner durchgeführt wird oder
 - wenn im Rahmen der Durchführung des Projektes sowohl der bayerische als auch der tschechische Partner mindestens eine für die Erreichung der Projektergebnisse bedeutsame Aufgabe durchführt oder
 - wenn sowohl der bayerische als auch der tschechische Partner permanent und partnerschaftlich an der während der Durchführung des Projektes erforderlichen Steuerung des Projektes beteiligt sind.

Bei der gemeinsamen Durchführung können externe Dienstleistungen in Anspruch genommen werden.

3. **Gemeinsames Personal** liegt vor,
 - wenn vom bayerischen und tschechischen Partner im Rahmen der Durchführung des Projektes eingesetztes Personal mindestens eine bedeutsame Aufgabe für den bayerischen Projektantrag durchführt oder
 - wenn vom bayerischen und tschechischen Partner im Rahmen der Durchführung des Projektes eingesetztes Personal mindestens eine bedeutsame Aufgabe für den tschechischen Projektantrag durchführt oder
 - wenn vom bayerischen Partner im Rahmen der Durchführung des Projektes eingesetztes Personal mindestens eine bedeutsame Aufgabe für den tschechischen Projektantrag durchführt oder
 - wenn vom tschechischen Partner im Rahmen der Durchführung des Projektes eingesetztes Personal mindestens eine bedeutsame Aufgabe für den bayerischen Projektantrag durchführt.

Personal können die Partner oder von den Partnern eingesetzte Beschäftigte (Arbeiter, Angestellte und Beamte) sein.

Über die Inanspruchnahme von externen Dienstleistungen (z. B. Auftragsvergabe) kann das Kriterium „gemeinsames Personal“ nicht erfüllt werden.

4. Eine **gemeinsame Finanzierung** liegt vor,
 - wenn bei einem bayerischen Projektantrag, die im Finanzierungsplan enthaltenen tschechischen Mittel mindestens 100 Euro und mindestens 1,5% der Gesamtmittel für den bayerischen Projektantrag betragen.
 - wenn bei einem tschechischen Projektantrag, die im Finanzierungsplan enthaltenen bayerischen Mittel mindestens 100 Euro und mindestens 1,5% der Gesamtmittel für den tschechischen Projektantrag betragen.